

Redaktion:

RA Prof. Dr. Björn Gercke, Köln
Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt/M.
RA Prof. Dr. habil. Helmut Pollähne, Bremen

Verlagsredaktion:

Annette Rose, Köln

Sehr geehrte Autorin, sehr geehrter Autor,

die nachfolgenden Autorenrichtlinien wollen eine Hilfestellung bei der Abfassung von Manuskripten für den *Strafverteidiger* geben.

Bitte bedenken Sie, dass die redaktionelle und verlagsmäßige Bearbeitung Ihres Textes durch die Beachtung dieser Handreichung erleichtert und – vor allem – beschleunigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre
StV-Redaktion**

Übersicht

A. Grundsätze der Textformatierung

- I. Textfassung/-länge
- II. Keine Trennungen
- III. Keine manuellen Seitenumbrüche
- IV. Hervorhebungen
- V. Fußnoten
- VI. Wiedergabe längerer Zitate

B. Rechtschreibung

- I. Neue Rechtschreibung
- II. Sonderzeichen
- III. Abkürzungen

C. Gliederung

D. Zitierweise

- I. Allgemeines
- II. Zitieren von Gesetzen, Verordnungen etc.
- III. Zitieren von Gerichtsentscheidungen
- IV. Zitieren von Zeitschriftenbeiträgen
- V. Zitieren von Kommentaren/Handbüchern/Monographien/Festschriften

E. Tabellen

F. Abbildungen, Grafiken

G. Lizenzen, Verwertungsrechte, Sonstiges

A. Grundsätze der Textformatierung

I. Texterfassung/-länge

Sie schreiben Ihren Text „einfach runter“ und verwenden dabei die linksbündige Formatierung (Vorzugsweise in Schriftgröße 12; Times New Roman). Die Return-/Enter-Taste betätigen Sie ausschließlich am Ende von Absätzen.

Sie erstellen Ihr Manuskript bitte in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm (z.B. Word = .doc oder .docx). Manuskripte senden Sie uns am einfachsten als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format an die E-Mail-Adresse **RedaktionStV@wolterskluwer.de**.

Folgende Angaben können eine grobe Orientierung für die Textlänge der jeweiligen Beitragsgattung ermöglichen; eine individuelle Vereinbarung mit der Redaktion ist möglich:

Beitragsgattung	Zeichen (inkl. Fußnoten und Leerzeichen)
Aufsatz	max. 45.000
Anmerkung	7.500 – 20.000
Rezension einschl. der bibliografischen Angaben nach dem Muster Verfassersname, Titel , Erscheinungsort [Verlagsname] Erscheinungsjahr, XX S., XX € (ohne ISBN)	7.500 – 15.000
Editorial einschl. Überschrift und Verfassersname mit Ortsangabe	max. 3.500

Der Text ist mit Namen, Berufsbezeichnung und Ort zu kennzeichnen; bei Aufsätzen kann eine *-Fn. (nicht: Fn. 1) mit näheren Angaben (bei Anwälten ohne Kanzleibezeichnung, bei Wiss. Ass. ohne Lehrstuhl) beigefügt werden:

Beispiel 1 (Aufsatz, zu Beginn, linksbündig):

Vors. Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner, Landau*
* *Verf.* war bis zum Jahr 2001 Vorsitzender des 4. Strafsenats.

Beispiel 2 (Anmerkung, am Ende, rechtsbündig):

Rechtsanwalt Dr. Jan Schlösser, Berlin.

II. Keine Trennungen

Sie schalten die automatische Trennfunktion Ihres Textverarbeitungsprogrammes aus und führen auch **keine manuellen Trennungen** durch.

III. Keine manuellen Seitenumbrüche

Sie führen **keine** manuellen **Seitenumbrüche** durch, verzichten auf **Tabulatoren** und nehmen auch sonst grundsätzlich **keine Formatierungen** vor.

IV. Hervorhebungen

1. Fett

Hervorhebungen durch **Fettdruck** sind grundsätzlich nicht möglich. Hervorhebungen im *Kursivdruck* sind zu bevorzugen.

2. Kursiv

Sie schreiben ausschließlich *Eigennamen* kursiv – sowohl im Fließtext als auch in den Fußnoten.

Beispiel 1: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 147 Rn. 9.

Beispiel 2: Meyer-Goßner StV 2011, 53.

Eine Gerichtsbezeichnung ist kein Eigenname und darf deshalb in den Fußnoten nicht kursiv gesetzt werden. Wir begrüßen es, wenn Sie zusätzlich zu den amtlichen Sammlungen wie BGHSt usw. die StV-Parallelfundstelle mit einem „=“ einfügen.

Beispiel 1: BGH StV 2010, 560.

Beispiel 2: BGHSt 55, 1 (3 Tz. 7) = StV 2010, 244.

Bei Fundstellenangaben schreiben Sie *Bearbeiternamen* nach Einfügung eines Querstrichs (dieser ist „gerade“ zu setzen) kursiv und stellen den Titel des jeweiligen Werks in Normalschrift dar, auch dann, wenn das Werkkürzel mit dem Namen einer Person identisch ist. Bitte verwenden Sie ausschließlich das Kürzel „**Rn.**“ (also nicht: „Rdn.“ oder „Rdnr.“). Hat eine zitierte Literaturquelle **mehrere Bearbeiter**, werden *alle Bearbeiter kursiv* gesetzt.

Beispiel: ¹Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich/Schuhr, StGB, 3. Aufl. 2016, § 22 Rn. 44.

Beispiel ⁹S/S/W-StGB/Kudlich/Schuhr (Fn. 1), § 22 Rn. 44.

(Folgefußnote)

3. Sonstige Hervorhebungen

Abgesehen von *kursiv* oder **fett** ausgezeichneten Wörtern sind keine weiteren Hervorhebungen vorgesehen. Insbesondere dürfen keine Unterstreichungen vorgenommen und KEINE KAPITÄLCHEN verwendet werden.

V. Fußnoten

Literaturangaben geben Sie als Fußnoten wieder, die Sie mit der **Fußnotenfunktion** Ihres Textverarbeitungsprogramms erstellen.

Rechtsprechungs- und Literaturnachweise werden – auch in Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen und Rezensionen – stets als **Fußnoten** wiedergegeben.

Eine Fußnote beginnt stets mit einem **groß geschriebenen** Buchstaben und endet immer mit (nur) **einem Punkt**, auch dann, wenn URLs in Bezug genommen werden.

Beispiele: ¹Vgl. BGH StV 2004, 297.

²Ebenso *Trüg* StV 2010, 528 (538).

³Abl. EU L 328/17 v. 05.01.2012.

⁴Vgl. *Weigend*, Mehr Strafrecht – und alles wird gut?, StV 10/2016, S. I (Editorial), http://stv-online.de/system/files/users/user5/StV_2016_10_Editorial.pdf.

Die **Fußnotenverweise** im laufenden Text (z.B.: ¹, ², ³..... ¹²) stehen **nach den Satzzeichen** (z.B.: . . . entschieden.¹; „. . . umgekehrt“.²)

Ausnahme: Bezieht sich eine Fußnote auf einen konkreten Begriff, steht der Fußnotenverweis nicht am Satzende, sondern direkt bei dem betreffenden Wort.

Beispiel: Bei Verletzung der Unterhaltspflicht ist der Unterhaltsberechtigte verletzt und außerdem der Träger der Sozialhilfe¹ oder ein anderer öffentlicher Versorgungsträger, der den Unterhalt sicherstellt.²
¹OLG Hamm NJW 1958, 640.
²OLG Hamm NStZ-RR 2003, 116.

VI. Wiedergabe längerer Zitate

Längere Zitate aus Gerichtsentscheidungen, Gesetzestexten usw. kennzeichnen Sie in Ihrem Manuskript durch einen kleineren Schriftgrad (sog. Petitdruck, z.B. 9 Punkt), vorausgesetzt das Zitat erstreckt sich über zwei oder mehr Zeilen und bildet einen eigenen Absatz.

Beispiel: ... Zum Ausschluss der Schuldfähigkeit bei Alkoholisierung führt der BGH in seinem Beschl. v. 21.09.2006 (3 StR 345/06) aus:

„Es ist in der forensischen Fachliteratur anerkannt, dass hochgradige Alkoholisierung zu Rauschdämmerzuständen mit Halluzinationen und damit in Zusammenhang stehenden Angst- und Erregungszuständen führen kann.“

Bei erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit ...

Kleinere Zitate kennzeichnen Sie dagegen wie gewohnt durch An- und Abführungszeichen (Bsp.: „Text“).

Beispiel: Mit dem Tatbestandsmerkmal „wiederholt“ oder „zugunsten mehrerer“ und der Haupttat des Erschleichens eines Aufenthaltstitels geht die Reichweite des § 96 AufenthG deutlich über die Mindestvorgaben der RL 2002/90/EG und über das hinaus, was mit dem Wortlaut des Begriffes „Einschleusen“ assoziiert wird.

B. Rechtschreibung

I. Neue Rechtschreibung

Sie verfassen Ihr Manuskript nach den Regeln der **neuen Rechtschreibung** und orientieren sich am DUDEN sowie im Zweifelsfall am „DUDEN Praxiswörterbuch zur neuen Rechtschreibung“ und nutzen möglichst die automatische Rechtschreibprüfung Ihres Textverarbeitungsprogrammes.

Ausnahme: Bei **amtlichen Gesetzestexten** mit alter Rechtschreibung übernehmen Sie die veraltete Orthographie. Bei Zitaten übernehmen Sie die Rechtschreibung, bei erkennbaren Fehlern ggf. mit dem Zusatz der Richtigstellung „in eckigen K[]ammern“.

II. Sonderzeichen

Sie verwenden grundsätzlich **nur** die auf Ihrer Computertastatur vorhandenen, **gängigen Sonderzeichen** (z.B. € oder auch EUR).

III. Abkürzungen

Einzelne Wörter werden grundsätzlich **mit Punkt** abgekürzt (Beispiele: z.B., d.h., i.E., S., Abs., etc., aber: aaO.). Zwischen zwei oder mehr aufeinander folgenden abgekürzten Wörtern steht in der Regel **kein Leerzeichen** (Beispiel: i.S.v., h.M., a.A.).

Ausnahme: Keinen Punkt erhalten Abkürzungen von Vorschriften (Beispiele: StVollzG, JGG, BImSchV) oder allgemein ohne Punkt abgekürzte Behörden und Institutionen (z.B. BMJV). Ebenfalls keinen Punkt haben in der Regel Abkürzungen für Maß- und Gewichtseinheiten (Beispiel: kg), chemische Stoffe (Beispiel: Cl), diverse Münzbezeichnungen (Beispiel: ct) sowie einige

Berufsbezeichnungen (Beispiel: OARin). In aller Regel werden auch Abkürzungen, die als solche gesprochen werden, ohne Punkt geschrieben (Beispiel: Akku, AG).

C. Gliederung

Die Gliederungshierarchie jedes **Aufsatzes** beginnt auf der **höchsten Ebene** mit Großbuchstaben [**A., B., C.** usw.] und soll auf der **untersten Ebene** nur bis zu doppelten Kleinbuchstaben [**aa), bb), cc)** usw.] reichen (siehe dazu die in der nachfolgenden Mustergliederung fett hervorgehobenen **Standard-Gliederungsebenen**).

Falls Sie ausnahmsweise zusätzliche Gliederungsebenen benötigen, stehen Ihnen außerdem die unten mager gedruckten Gliederungsstufen [(1), (a)] zur Verfügung.

Aufsatzmanuskripte *müssen*, Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen (*Mit kursiv gesetztem Kurzinhalt des folgenden Abschnitts.*) und Rezensionen *sollten gliedernde Zwischenüberschriften* enthalten.

Überblick: Gliederung eines Manuskripts

1.Ebene	A. ... B. ... C. ...
2.Ebene	I. ... II. ... III. ...
3.Ebene	1. ... 2. ... 3. ...
4.Ebene	a) ... b) ... c) ...
5.Ebene	aa) ... bb) ... cc) ...
6. Ebene (Ausnahme)	(1) (2) (3)
7. Ebene (Ausnahme)	(a) (b)

Ausnahme: Bei **Anmerkungen** sollten i.d.R. nicht mehr als drei Gliederungsebenen erschöpft werden; hier beginnen Sie mit I.:

Überblick: Gliederung einer Anmerkung

1. Ebene I. II. III.

2. Ebene 1. 2. 3.

3. Ebene a) b) c)

D. Zitierweise

I. Allgemeines

Datumsangaben (das Datum einer Entscheidung, des Inkrafttretens eines Gesetzes o.ä.) erfolgen bei einstelligen Zahlen stets **mit führender Null** vor der jeweiligen Ziffer. Zwischen den Zahlenangaben stehen **keine Leerzeichen**.

Unzulässig:

Richtig:

Die Angabe „ff.“ wird bei der Zitierung von Literatur vermieden, stattdessen wird die exakte Fundstelle in Klammern angegeben (Beginn einer Fundstelle sowie ggf. die Seite der konkret zitierten Stelle).

Ausnahme:	Wenn sich die konkrete Fundstelle auf mehreren aufeinander folgenden Seiten befindet, ist die Angabe „ff.“ zulässig (beachten Sie bitte den Leerschlag zwischen der Fundstellenseiten-Angabe und dem Kürzel „ff.“).
Beispiel 1:	BVerfG (1. Kammer des 2. Senats), StV 2011, 1 (2 ff.).
Beispiel 2:	BGH StV 2011, 3 (4 Tz. 16 ff.).
Beispiel 3:	... (anders jedoch das BVerfG [1. Kammer des 2. Senats], StV 2011, 1 [2 ff.]).

Innerhalb einer runden Klammer folgen immer eckige Klammern. Die Angabe „f.“ ist nur zu verwenden, wenn sich die wiedergegebene Aussage auf der zitierten Seite auf **eine** weitere Seite erstreckt. Sie **verzichten** stets auf das Verweisungskürzel „aaO.“ – auch dann, wenn sich im Fußnotenapparat ein und dieselbe Fundstellenangabe mehrmals hintereinander wiederholen sollte. Nur dann, wenn sich dieselbe Fundstellenangabe in derselben Fußnote wiederholen sollte, ist das Verweisungskürzel „aaO.“ (**nie „a.a.O.“**) **ganz ausnahmsweise** zulässig.

Zulässig: Fundstelle wiederholen

Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³

² BVerfG StV 2003, 553.

³ BVerfG StV 2003, 553 (554).

Unzulässig: aaO.

Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³

² BVerfG StV 2003, 553.

³ BVerfG aaO. (oder: BVerfG StV aaO., 554).

Zulässig: Wegen einer Literaturfundstelle zurückverweisen

Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³

² P. Müller, Die Strafbarkeit, 2012, S. 33.

³ P. Müller (Fn. 2), S. 37.

Unzulässig: aaO.

Beispiel: Dies ergibt sich aus der Entscheidung des BVerfG vom 06.03.2003.² Denn wie das BVerfG darin zutreffend festgestellt hat, darf die Strafbarkeit des Verhaltens nicht vom willkürlichen Verhalten der Ausländerbehörden abhängen. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn es dem freien Ermessen der Ausländerbehörde überlassen bleibt, ob und in welchem Umfang sich ein Ausländer strafbar macht.³

² P. Müller, Die Strafbarkeit, 2012, S. 33.

³ P. Müller aaO.

II. Zitieren von Gesetzen, Verordnungen etc.

Absätze von Gesetzen und Verordnungen werden nicht mit römischen, sondern in arabischen Zahlen angegeben.

Zulässig: Absätze in arabischen Zahlen

§ 214 Abs. 2 StPO

Unzulässig: Absätze in römischen Zahlen

§ 214 II StPO

Bei der Zitierung von Gesetzen sind folgende **Abkürzungen** zu verwenden:

Abs.	Absatz
S.	Satz
Nr.	Nummer
Alt.	Alternative
Hs.	Halbsatz
lit.	litera

Die Abkürzungen gelten jeweils für Singular und Plural, d.h. es werden für den Plural (Absätze, Nummern etc.) keine zusätzlichen Buchstaben angefügt. Bei „**a-b-c- Vorschriften**“ ist der Buchstabe unmittelbar an den Paragraphen oder Artikel zu hängen (**kein Leerzeichen** dazwischen!):

Zulässig: Ohne Leerzeichen

§ 100c Abs. 1b StPO

Unzulässig: Mit Leerzeichen

§ 100 c Abs. 1 b StPO

Bei **mehreren Bestimmungen desselben Gesetzes** beginnt der Verweis regelmäßig mit doppeltem Paragraphenzeichen (§§), bei Artikeln bleibt es dagegen bei der Abkürzung „Art.“, also **nicht „Artt.“**.

Beispiele:	Art. 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG
	§§ 211, 212 StGB
	§§ 264, 260 Abs. 3 StPO
	§§ 109-109k StGB
	§§ 242, 263 oder 246 StGB

Bei **mehreren Bestimmungen unterschiedlicher Gesetze** erhalten die Paragraphen jedes Gesetzes eigene Paragraphenzeichen.

Beispiele:	§§ 46, 47, 64 StGB und § 35 BtMG
	§§ 1, 3 BRAO i.V.m. § 137 StPO

Verwenden Sie optional **feste Leerzeichen** (in Word: Shift+Strg+Leerzeichen), wenn Sie verhindern wollen, dass die in den Gesetzesangaben enthaltenen Wortzwischenräume zu einer Trennung am Zeilenende führen (z.B. §^o20^oUrhG).

III. Zitieren von Gerichtsentscheidungen

1. In Periodika veröffentlichte Gerichtsentscheidungen

Innerhalb der Rechtsprechung ist grds. nach der **Hierarchie der Gerichte** zu zitieren.

Beispiel:	EGMR, EuGH, BVerfG, BGH, RG, OLG, LG, AG.
------------------	---

Statt langer Zitatketten genügt i.d.R. die Angabe der ersten grundsätzlichen und der jüngsten, sie bestätigenden Entscheidung. **Fundstellenangaben** sollten sich **in erster Linie auf die bei Wolters Kluwer in der Verlagsgruppe Recht publizierten Werke** beziehen. Grund hierfür ist eine bessere Verlinkungsmöglichkeit im Rahmen des Online-Auftrittes. So sollte die amtliche Entscheidungssammlung des Carl Heymanns-Verlags (BGHSt) immer als erstes genannt werden. Bei Fundstellen von Fremdverlagen (z.B. BGH NJW/NStZ/NStZ-RR ...) sollen die **StV-Parallelfundstellen** angegeben werden. Bei Urteilen, denen ein Gericht einen Namen gegeben hat, oder die im Laufe der Zeit unter einem bestimmten Schlagwort bekannt wurden (z.B. „Lebachfall“), kann die betreffende Bezeichnung nach einem Gedankenstrich kursiv angegeben werden.

Beispiel: BVerfGE 35, 202 – *Lebach*.

2. Nicht veröffentlichte Entscheidungen

Zu zitieren mit Gerichtsbezeichnung, Datum und Aktenzeichen. Jüngere Entscheidungen des EGMR, EuGH, BVerfG und BGH enthalten Textziffern, die möglichst mit angegeben werden sollten.

Beispiel: BVerfG, Beschl. v. 14.02.2005 – 2 BvR 1975/03.
BGH, Urt. v. 21.12.2006 – 3 StR 436/06 Tz. 10.

3. In einer amtlichen Sammlung oder einer Zeitschrift veröffentlichte Entscheidungen

Ebenfalls zu zitieren mit Gerichtsbezeichnung, Band, Seite, Beginn der Entscheidung sowie ggf. Seite der konkreten Fundstelle mit Textziffer, wobei nur zwischen Jahrgang und Seitenzahl ein Komma steht. Weiterhin wird vor der Seitenzahl die Abkürzung "S." nicht vorangestellt. Die Seitenzahl der konkreten Fundstelle wird dabei in Klammern gesetzt.

Beispiel 1: BGHSt 22, 297 (301).
Soweit eine **Parallelveröffentlichung** im **StV** vorliegt, sollte die betreffende Fundstelle schon vom Autor/-in ergänzt werden: BVerfGE 110, 226 (233) = StV 2002, 123.

Beispiel 2: Mehrere BGH-Entscheidungen sind ohne die Wiederholung „BGHSt“ bzw. „BGH“ folgendermaßen zu zitieren:
BGHSt 2, 375 (377); 38, 345 (348).
BGH StV 1997, 226 (227); NStZ 2001, 96 (98).

Beispiel 3: Aber: BGHSt 56, 34 (38 Tz. 14) = StV 2013, 41; BGHSt 38, 345 (348) = StV 1992, 35.

IV. Zitieren von Zeitschriftenbeiträgen

Beiträge aus Fachzeitschriften sind folgendermaßen zu zitieren: *Autorennamen werden immer kursiv geschrieben* (nicht aber das mehrere Autoren trennende „/“), auch im Fließtext und in der Literatur vor der Kommentierung. Vornamen werden nur bei Verwechslungsgefahr angefügt (i.d.R. nur Initialen – Beispiel: *Eb. Schmidt, Rob. v. Hippel*).

Die Fundstelle wird nach Jahrgang (stets vierstellig), Anfangsseite des Beitrags und ggf. Seite der konkreten Fundstelle zitiert, wobei lediglich zwischen Jahrgang und Seitenzahl ein Komma gesetzt wird. Die Seitenzahl der konkreten Fundstelle wird in Klammern gesetzt.

Beispiel: *Schramm/Bernsmann* StV 2006, 442 (443).

Steht eine Quellenangabe zwischen zwei Klammern, wird die konkrete Fundstellenseite in eckige Klammern gesetzt.

Beispiel: (BVerfGE 15, 288 [296])

V. Zitieren von Kommentaren/Handbüchern/Monographien/Festschriften

Mehrere Autoren-/Herausgeber-/Bearbeiternamen werden durch Schrägstrich voneinander getrennt, wobei auch hier darauf zu achten ist, dass der Schrägstrich zwischen den Bearbeitern nicht kursiv gesetzt wird. Fundstellen sind **primär nach Randnummern** zu zitieren. Wurden in einem Werk keine Randnummern vergeben, sind die Gliederungsebenen als Fundstellenangabe zu verwenden. Nur in Ausnahmefällen sind die Fundstellen nach Seiten zu zitieren. Dies gilt **nicht für Festschriften**, hier sind die Fundstellen nach Seiten zu zitieren.

Bei **Kommentaren** erfolgt erst die Nennung des Werktitels. Mit dem Werktitel sollte, ggf. mit einem Bindestrich verbunden, das jeweilige Gesetz (Bsp.: StPO, StGB, ...) genannt werden. Nach Nennung des Werktitels, folgt mit Schrägstrich der Name des Bearbeiters kursiv, danach die Auflage, das Erscheinungsjahr und die Fundstelle. Dabei soll ein Komma zwischen dem Bearbeiter und der Auflage, sowie zwischen dem Erscheinungsdatum und der Fundstelle gesetzt werden. Das Wort "Auflage" wird stets mit "Aufl." abgekürzt.

Bei **Festschriften** empfiehlt sich die Reihenfolge: Autor (kursiv) Werktitel („FS“, „GedS“ usw., ohne Trennung durch ein Komma, ohne Hrsg.), **Erscheinungsjahr**, **Seitenzahl** („S.“) sowie die Nennung der konkreten Fundstelle in Klammern und ohne "S.".

Beispiele: LR-StPO/Gless, 26. Aufl. 2012, § 136 Rn. 2.
Bottke FS Rudolphi, 2004, S. 15 (20).

Sofern Autor und Werktitel bei einem Kommentar identisch sind, ist die folgende Zitierweise zu empfehlen:

Beispiel: Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 240 Rn. 15.

Titel, Auflage und Erscheinungsjahr werden nur bei der erstmaligen Nennung komplett angegeben. Anschließend wird nach Nennung des Autors mit „(Fn. XX)“ auf die erste Fußnote mit der kompletten Fundstelle nach oben verwiesen.

Bei der erstmaligen Zitierung *müssen* immer die bibliografischen Angaben **Auflage** und **Erscheinungsjahr** (*nie*: Erscheinungsort) angegeben werden; dies gilt auch für Standardkommentare wie *Fischer* oder *Meyer-Goßner/Schmitt* und (bezüglich des Erscheinungsjahres) für Festschriftenbeiträge.

Beispiele: ¹Schönke/Schröder-StGB/Stree/Kinzig, 29. Aufl. 2014, § 56d Rn. 2.
⁸Sch/Sch/Stree/Kinzig (Fn. 1), § 56d Rn. 2.

Ausnahme 1: Sie möchten explizit auf eine ältere Auflage verweisen. Dann ist wie folgt zu zitieren:
Beispiel: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Brockmeyer, GG, 9. Aufl. 1999, Art. 103 Rn. 9.

Ausnahme 2: Bei Verwechslungsgefahr soll auch der Titel des Werks (ggf. dessen gängige Abkürzung) zitiert werden.
Beispiele: SK-StGB/Horn/Wolters § 226 Rn. 5.
SK-StPO/Schlüchter § 265 Rn. 14.

VI. Zitieren von Bundestagsdrucksachen

Alle Vorlagen, die im Bundestag verhandelt werden, erscheinen als **Drucksache**. Es empfiehlt sich folgende Zitierweise:

Beispiel:	RegE 37. StrÄG, BT-Drs. 17/1234, S. 5.
------------------	--

Dabei ist darauf zu achten, dass die Legislaturperiode vor dem Schrägstrich grundsätzlich in arabischen Zahlen angegeben wird.

Ausnahme:	Von der ersten bis einschließlich zur sechsten Legislaturperiode gab der Bundestag die Wahlperioden auf seinen Drucksachen noch in römischen Zahlen an. Bei diesen älteren Drucksachen wird die Legislaturperiode deshalb mit römischen Zahlen zitiert:
Beispiel:	BT-Drs. VI/1901

E. Tabellen

Einfache Tabellen integrieren Sie mit der Word-Tabellen-Funktion in den laufenden Text.

F. Abbildungen/Grafiken

Als Grafikformate sind zulässig Dateien mit den Dateierweiterungen ***.bmp**, ***.tif**, ***.jpg** und ***.gif**. Sie sollten Ihre Grafiken in eines dieser Formate oder besser noch in mehrere davon umwandeln. Alle Abbildungen müssen frei von Rechten Dritter sein (bitte ggf. Abdruckgenehmigung einholen).

Achtung:	Keine textverarbeitungseigenen Grafikformate verwenden (z.B. Word Perfect Grafiken – *.wpg). Die Auflösung von Grafiken und Abbildungen sollte aus Qualitätsgründen eine relative Auflösung von 600 dpi betragen.
-----------------	--

G. Lizenzen, Verwertungsrechte, Sonstiges

Die Verwendung von Quellen ist ausführlich anzugeben. Notieren Sie in jedem Fall, auf welche Literatur zugegriffen werden soll und für welche Literatur Lizenzen, Verwertungsrechte o.ä. zu beschaffen sind. Wenn möglich, nennen Sie Ansprechpartner und Kontakte.

Sollten Sie an dem Verfahren beteiligt gewesen sein, das den Gegenstand der Abhandlung bildet, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

Vielen Dank!